

Das muss man erst mal begreifen

GRENZEN Die TRGS 510 konkretisiert Vorgaben zur Lagerung von Gefahrstoffen. Als besonders anspruchsvoll erweisen sich dabei die Kleinmengenregelungen.

Die neue TRGS 510 enthält alles in allem 144 Mengengrenzen, die bei der Lagerung von Gefahrstoffen einzeln oder in Kombination beachtet werden müssen. Angesichts der Tatsache, dass diese technische Regel für Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern (TRGS) für das kleine Gefahrstofflager eines Kleingärtners mit einem 20-Liter-Benzinkanister über die Lager in Tausenden Werkstätten bis hin zu großen Gefahrgutlagern gilt, ist das schon eine ganz Menge. Man muss ja nicht nur lesen können, sondern auch noch begreifen, was man da liest.

Man unterscheidet grundsätzlich folgende Varianten der Lagerung:

- › Bereitstellen am Arbeitsplatz zum unmittelbaren Gebrauch – auch Tagesbedarf genannt. Die TRGS 510 gilt hier nicht.
- › Lagern von „Kleinmengen“ unterhalb der Mengengrenzen nach Spalte 4 der

Tabelle 1 der TRGS 510. Im Prinzip ist diese hier einfach umzusetzen, hätte man nicht bei einigen Einträgen die Angabe von Mengengrenzen „vergessen“.

- › Lagern von Gefahrstoffen bei Überschreiten der Kleinmengengrenzen. Bis zu einer „Zwischengrenze“ sind Sicherheitsmaßnahmen aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Werden diese Grenzen überschritten, müssen diese Grenzen überschritten, müssen diese Abweichungen von der TRGS 510 in der Gefährdungsbeurteilung – schriftlich – begründet werden.

Leider sind bei einigen Massengütern Kleinmengen, die außerhalb von Lagern gelagert werden dürfen, sehr streng reglementiert:


- › Brennbare Flüssigkeiten (R11 (leichtentzündlich) und R12 (hochentzündlich) bzw. H225 und H224) dürfen nur bis maximal 20 Kilogramm außerhalb von Lagern gelagert werden (davon ma-

ximal 10 kg R12- bzw. H224-Flüssigkeiten (Nennvolumen)). Damit ist ein 20-Liter-Benzinkanister „irgendwo“ gelagert tabu, er gehört bereits in ein Lager, zum Beispiel in einen eigenen Lagerraum für diese Stoffe oder in einen Sicherheitsschrank. Die allgemeinen Bestimmungen nach Kapitel 4.1 und 4.2 der TRGS 510 sind aber auch unterhalb der 20 Kilogramm Grenze zu beachten.

- › Bei Druckgaspackungen sieht es ähnlich aus. 20 Kilogramm können noch unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen nach Kapitel 4.1 und 4.2 der TRGS 510 außerhalb von Lagern aufbewahrt werden, zum Beispiel in einfachen Stahlschränken.

- › Bei Druckgasflaschen ist die Menge, die außerhalb eines geschlossenen Lagers gelagert werden darf, noch geringer: Flaschen über 2,5 Liter Inhalt gehören bereits in ein Lager, wobei hier – zum Glück – die neue TRGS 725, Abschnitt

TRGS 510: Mengengrenzen am Beispiel Entzündbare Stoffe mit R-Satz 10

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
7.	Kapitel 1, Tabelle 1 Kapitel 3, Absätze (8) und (9) Abschnitt 4.3.1, Absätze (1) und (2) Kapitel 5.1, Absatz (1) Kapitel 6.1, Absatz (1) Kapitel 12.1, Absatz (1)	Entzündbare Flüssigkeiten	Entzündbare Flüssigkeiten, Kat.3  H226	Entzündliche Flüssigkeiten R10 Ohne Symbol	0 bis 100 kg (Nennvolumen)	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig, wenn die Gefährdungsbeurteilung keine erhöhte Brandgefährdung ergibt. Die Lagerung in Sicherheitsschränken wird empfohlen. Ggf. Anlage 2	Maximal 2,5 Liter Fassungsvermögen in zerbrechlichen Behältern und maximal 10 Liter Fassungsvermögen in nicht zerbrechlichen Behältern
					Über 100 bis 200 kg (Nennvolumen)	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2 und 4.3. Zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 5 und Kapitel 12 müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden. Anlagen 2, 3 und 5	1. Bei Mengen von 100 kg bis 1000 kg müssen zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 12 entsprechend der Gefährdungsbeurteilung vorgenommen werden.
					Über 200 bis 1000 kg (Nennvolumen)	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, 6, dazu Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung). Zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 5 und Kapitel 12 müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden. Anlagen 2, 3 und 5	2. Bei der ausschließlichen Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C kann auf die Festlegung von ergänzenden / zusätzlichen Schutzmaßnahmen über die Anforderungen der Nummer 4 hinaus gemäß Nummer 3 im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung verzichtet werden. Das trifft insbesondere auf Dieselmotortreibstoff und Heizöl zu.
					Über 1000 kg (Nennvolumen)	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, 6, dazu Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung) und Kapitel 12, Anlagen 2, 3 und 5	



Wer Gefahrstoffe lagert, muss genau wissen, wie viel wovon wohin gehört.

TRGS 510 und 509, AwSV, LÖRüRL und VdS 2557

Wer Gefahrstoffe lagert, muss zur Zeit umfangreiche Änderungen der bestehenden Vorschriften beachten. Darüber hinaus sind neue Regeln und Leitlinien gerade in Kraft getreten oder werden Anfang 2014 umgesetzt. Experten stellen auf der Fachkonferenz „Lagerung von Gefahrstoffen“ am 20. November in Hamburg die komplexen Änderungen und Neuerungen vor. Programm und Anmeldung unter www.gefahrgut-online.de/events.

4.3.1 zulässt, dass neben der Gasflasche, die gerade im Gebrauch ist, eine weitere „Ersatzflasche“ am gleichen Ort, also zum Beispiel in der Werkstatt, bereitgestellt werden darf.

Wer allerdings meint „Gott sei Dank, für mich gelten nur die allgemeinen Bestimmungen nach Kapitel 4.1 und 4.2“, sollte sich erst einmal die Checkliste (siehe Kästen) dazu anschauen. Immerhin muss auf sechs Seiten einiges beachtet werden. Ein großes Problem sind die zahlreichen weiteren Mengengrenzen, ab deren Überschreiten bestimmte Kapitel der TRGS 510 beachtet werden müssen.

Beispiel: Entzündbare Flüssigkeiten mit dem R-Satz 10 (= entzündlich, neu der H-Satz 226): Gemäß der Übersicht „Mengengrenzen nach TRGS 510“ gilt die Seite 7, wie in der Tabelle links auf Seite 16 abgebildet.

Man sieht, es gibt vier Mengengrenzen, die beachtet werden müssen, dazu bei den Kleinmengen bis 100 Kilogramm auch noch die Obergrenze von 2,5 Liter in zerbrechlichen Behältern (im Labor oft üblich) und 10 Liter Fassungsvermögen in nicht zerbrechlichen Behältern.

Das Lagern von einem 20-Liter-Kanister Scheibenfrostschutz mit der Eigenschaft R 10 hat also bereits in einem Lager zu erfolgen. Das kann zum Beispiel ein Sicherheitsschrank sein.

Wenn man endlich ermittelt hat, welche Kapitel der TRGS 510 gelten (Nebenaufgaben aus der letzten Spalte der Download-Übersicht beachten), kann man mit der Gesamtliste anhand des Fließschemas schnell die gewünschte Checkliste ermitteln und abarbeiten.

Wolfgang Spohr

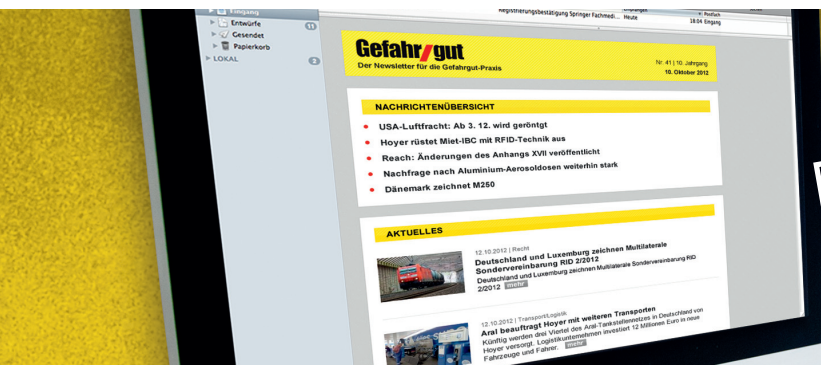
Gefahrgutexperte, Poing bei München



Ab zweieinhalb Litern gehören gelagerte Gasflaschen hinter Sicherheitstüren.

Checklisten online

Checklisten zu Mengengrenzen und zur Umsetzung der TRGS 510 stehen als PDF-Dateien unter www.gefahrgut-online.de in der Rubrik Vorschriften als Download zur Verfügung.



DER GEFAHR/GUT NEWSLETTER
Einfach anmelden unter: www.gefahrgut-online.de

VORTEILE DIE ZÄHLEN

Informationsvorsprung durch Schnelligkeit, Aktualität und Qualität

Der Gefahr/gut-Newsletter – Ihr Vorteil in der Branche

- . kompetente Redaktion
- . bequem per E-Mail
- . wöchentlich
- . jederzeit kündbar
- . kostenlos

Gefahr/gut

Das Magazin für Sicherheit in der Gefahrgut-Praxis

VERLAG HEINRICH VOGEL . Aschauer Straße 30 . 81549 München
vertriebsservice@springer.com . Tel 0 89 20 30 43 - 11 00 . Fax - 21 00